

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Lorch am Rhein - Fels- und Hangsicherung "Lorchhausen II"“, Bahn-km 80,430 bis 80,600 der Strecke 3507 Wiesbaden Ost - N'lahnstein in der Gemeinde Lorch am Rhein

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Grüningsstraße 4, 66113 Saarbrücken (Planfeststellungsbehörde) vom 06.05.2025, Az. 551ppw/180-2024#027 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden.

Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG, Infrastrukturprojekte Mitte; Projekte KiB / EKrG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 13.06.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 27.06.2025**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Grüningsstraße 4, 66113 Saarbrücken, E-Mail: kanzlei-sb1-ffm-sbr@eba.bund.de

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Lorch am Rhein - Fels- und Hangsicherung "Lorchhausen II"“ in der Gemeinde Lorch am Rhein, im Landkreis Rheingau-Taunus-Kreis, Bahn-km 80,430 bis 80,600 der Strecke 3507 Wiesbaden Ost - N'lahnstein, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Das Bauvorhaben „Lorch am Rhein - Fels- und Hangsicherung "Lorchhausen II"“ hat den Neubau einer Böschungsstabilisierung 1 (Fläche von ca. 280 m²) und einer Böschungsstabilisierung 2 (Fläche ca. 120 m²) sowie den Neubau einer Steinschlagbarriere

(Höhe 2,5 m, Länge 30 m) an der Strecke 3507, Bahn-km 80,560 – 80,590 sowie natur- und artenschutzrechtliche Maßnahmen zum Gegenstand.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: landschaftspflegerische Maßnahmen sowie vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Natur- und Artenschutz und den Gewässerschutz.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
In Kassel**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
In Kassel**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Saarbrücken, 10.06.2025